

BERNHARD PALME (WIEN)

MILITÄRS IN DER RECHTSPRECHUNG DES RÖMISCHEN ÄGYPTEN

Im kaiserzeitlichen Ägypten lag die höchste richterliche Gewalt in den Händen des Statthalters (*praefectus Aegypti*). Darüber hinaus hatten – in rangmäßiger Abstufung – auch einige Prokuratoren wie der Iuridicus, der Idios Logos oder die Epistrategoi richterliche Kompetenzen in Verwaltungs- und Finanzverfahren¹. Die nach römischem Recht geführten Prozesse hatten die Form des Kognitionsverfahrens. Für die Klage- und Ladungsformalitäten, die Vorbereitung und Durchführung eines Prozesses sowie für die Vollstreckung der Urteile und den Strafvollzug konnten die richterlichen Organe das Personal der *officia* einsetzen, das vor allem aus dem Militär gestellt wurde. Die vielfältigen Aktivitäten der römischen Armee im administrativen und judiziellen Bereich sind durch zahlreiche literarische und dokumentarische Quellen für die gesamte Kaiserzeit und für alle Teile des Reiches hinlänglich bezeugt². Da in der Hohen Kaiserzeit bekanntlich kein vergleichbarer ziviler Beamtenapparat existierte, standen dem Kaiser und seinen Statthaltern einzig die Personalressourcen der Armee zur Verfügung³. In Ägypten, das keiner ernstzunehmenden

¹ Zur Rechtsprechung im römischen Ägypten s. generell L. Mitteis, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde II: Juristischer Teil, 1. Hälfte: Grundzüge, Leipzig – Berlin 1912, 23-32; E. C. Baade, Jurisdiction in Roman Egypt, Diss. Yale 1956; H.-J. Wolff, Organisation der Rechtspflege und der Rechtskontrolle der Verwaltung im ptolemäisch-römischen Ägypten bis Diokletian, RHD 34 (1966) 32-40; E. Seidl, Rechtsgeschichte Ägyptens als römische Provinz, St. Augustin 1973, 93-108; B. Anagnostou-Canas, Juge et sentence dans l'Égypte romaine, Paris 1991, 172-198.

² Zu zivilen Aufgaben der Armee im allgemeinen s. H. Zwicky, Zur Verwendung des Militärs in der Verwaltung der römischen Kaiserzeit, Winterthur, 1944; R. MacMullen, Soldier and Civilian in the Later Roman Empire, Cambridge MA – London, 1963, bes. S. 23-77; ders., Roman Bureaucracy, Traditio 18 (1962) 364-378. – Für Ägypten insbesondere J. Lesquier, L'armée romaine de l'Égypte d'Auguste à Dioclétien, Cairo 1918, 227-248, J.-J. Aubert, Policing the Countryside: Soldiers and Civilians in Egyptian Villages in the Third and the Fourth Centuries A.D., in: Y. Le Bohec (éd.), La hiérarchie (Rangordnung) de l'armée romaine sous le Haut-Empire. Actes du Congrès de Lyon (15-18 sept. 1994), Paris 1995, 257-265; R. Alston, Soldier and Society in Roman Egypt. A Social History, London, New York 1995, 79-81. Quellen dazu finden sich in der Sammlung von S. Daris, Documenti per la storia dell'esercito romano in Egitto, Milano 1964 (= Doc.Eser.Rom.), Nr. 66-82.

³ Verwaltungsaufgaben (z.B. bei der Epikrisis, dem Zensus) und Schreibpersonal der Armee sind wiederholt untersucht worden, vgl. etwa Zwicky (o. Anm. 2); A.H.M. Jones,

Bedrohungen durch äußere Feinde ausgesetzt war, erscheint die Präsenz der römischen Armee verhältnismäßig stark, obwohl die Truppenstärke kontinuierlich reduziert wurde⁴. Nach Strabon, *Geogr.* 17.1.12 dürften es um 25 v.Chr. ca. 22.000 Mann gewesen sein; noch vor 23 n.Chr. hat man die Zahl der Legionen von drei auf zwei reduziert (Tac., *Ann.* 4.5.), und seit dem jüdischen Aufstand (115-117) stand nur noch die *legio II Traiana* in Nikopolis bei Alexandria⁵. Inschriftliche Zeugnisse zeigen, daß im Verlauf des 1., 2. und 3. Jh. die Gesamtstärke zwischen ca. 11.000 und 16.000 Mann schwankte⁶.

Im folgenden sei ein Aspekt herausgegriffen, der für die Rechtspraxis in der Provinz nicht unerheblich ist: Die Aufgaben der Militärs in der Rechtsprechung. Papyri und Ostraka gewähren hierzu einige aufschlußreiche Einblicke, wobei uns der Zufall der Überlieferung sogar einige Testimonien in die Hand gespielt hat, die außerhalb Ägyptens entstanden sind und als wichtige Vergleichsstücke zur ägyptischen Dokumentation hinzutreten. Dennoch bietet auch die papyrologische Evidenz selten mehr als kurze Momentaufnahmen, die zudem über eine weite Zeitspanne verstreut und unterschiedlicher örtlicher Herkunft sind.

Unumstritten ist die schon angesprochene Rolle der Militärs in der *Rechtspflege*, etwa als Vollzugsorgane der Justiz, bei der Zustellung amtlicher Schriftstücke (Urteile, Ladungen), beim Zugriff auf Personen (sei es durch Überstellungsbefehle, sei es durch Suche nach Vermißten) und schließlich beim Strafvollzug, von der Züchti-

The Roman Civil Service (Clerical and Subclerical Grades), JRS 39 (1949) 38-55; M. Clauss, Untersuchungen zu den principales des römischen Heeres von Augustus bis Diokletian: *Cornicularii, speculatores, frumentarii*, Diss. Bochum 1973; J. Ott, Die Benefiziarier: Untersuchungen zu ihrer Stellung innerhalb der Rangordnung des römischen Heeres und zu ihrer Funktion, Stuttgart, 1995, 82-112; R. Haensch, *Capita provinciarum: Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit*, Mainz 1997, 713-726; K. Stauner, Das offizielle Schriftwesen des römischen Heeres von Augustus bis Gallienus (27 v.Chr.-268 n.Chr.). Eine Untersuchung zu Struktur, Funktion und Bedeutung der offiziellen militärischen Verwaltungsdokumentation und zu deren Schreibern, Bonn 2004, 113-204, die beiden letzten mit reichhaltiger Quellendokumentation.

⁴ Grundlegend dazu ist immer noch Lesquier (o. Anm. 2) 1912, ferner H. Devijver, *L'Égypte e l'armée romaine*, in: L. Criscuolo, G., Geraci, (edd.), *Egitto e storia antica*, Bologna 1989, 37-54; Alston (o. Anm. 2) 13-38 mit umfangreicher Bibliographie auf S. 241-258.

⁵ Lesquier (o. Anm. 2) 54f.; S. Daris, *Legio XXII Deiotariana*, in: Y. Le Bohec (éd.), avec la collaboration de C. Wolff, *Les légions de Rome sous le Haut-Empire. Actes du Congrès de Lyon (17-19 sept. 1998)*. Tome I, Lyon – Paris 2000, 365-367 und ders., *Legio II Traiana Fortis*, in: Le Bohec – Wolff (loc. cit.), 359-363. Vgl. nun die Aufstellung bei Alston (o. Anm.2) 24-26 mit Table 2.1 und 2.2. Dazu kommt (zeitweise) die Besatzung von Nubien, vgl. M.P. Speidel, *Nubia's Roman Garrison*, in: ANRW II.10.1, Berlin – New York 1988, 767-798.

⁶ Vgl. etwa CIL XVI 29 (83), CIL III 6627 (= RMD 9) (105), CIL XVI 184 (150-178), ZPE 82 (1990) 137-153 (179). Eine Kalkulation der Truppenstärke gibt Alston (o. Anm. 2) 31f. und Table 2.3.

gung bis zur Hinrichtung⁷. Des weiteren werden Soldaten – insbesondere die in der Chora stationierten *centuriones* – genauso wie die lokalen Behörden von den richterlichen Instanzen (Präfekt und Prokuratoren) herangezogen, um als offizielle und vertrauenswürdige Gewährsleute die oft langwierige Beweisaufnahme an Ort und Stelle durchzuführen. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel dafür ist die Rolle des Zenturio Lucretius in dem bekannten Delatorenprozeß des Priesters Nestnephis gegen seinen Amtsbruder Satabus in den Jahren 11-16 n.Chr. in Soknopaiu Nesos, in dem es unter anderem um den Vorwurf ging, Satabus habe sich widerrechtlich öffentliches Bauland angeeignet⁸. Bei der Verhandlung auf dem Konvent des Präfekten am 30. Juni 15. n.Chr. entschied der zuständige Richter, der Idios Logos Seppius Rufus, die Angelegenheit durch den Zenturio, den Strategen und Basilikos Grammateus überprüfen zu lassen: In seinem Schreiben an den Zenturio ordnet Seppius Rufus an: „Da nämlich Satabus Aufschub verlangt, um seine Rechte an Ort und Stelle nachzuweisen, habe ich die Verhandlung vertagt bis zur Untersuchung durch den Zenturio Lucretius, den Strategen und den Basilikos Grammateus. Sie sollen dem Konvent das Untersuchungsergebnis vorlegen. Dem Satabus habe ich befohlen, dort zu erscheinen und die Urkunden, wenn er wirklich welche besitzt, mit Prüfungsvermerk des Zenturio beizubringen“⁹. Der Zenturio soll also (gemeinsam mit den Gaubehörden) die von Satabus vorzulegenden Urkunden über die Rechtmäßigkeit des Besitzerwerbes durch seinen Vermerk bestätigen. Dies soll dann beim

⁷ Alston (o. Anm. 2) 81-101; B. Palme, Zivile Aufgaben der Armee im kaiserzeitlichen Ägypten, in: A. Kolb (Hg.), Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis: Konzepte, Prinzipien und Strategien von Herrschaftsorganisation und Administration im römischen Kaiserreich, Berlin 2006, 299-328.

⁸ Zu den komplizierten Einzelheiten dieses langwierigen Rechtsstreites s. F. A. J. Hoogendijk, Het 'Nestnêphis-proces'. Een strijd tussen Egyptische priesters in de 1ste eeuw n.Ch., *Hermeneus* 66 (1994) 255-262; H.-A. Rupprecht, Die Streitigkeit zwischen Satabus und Nestnephis, in: G. Thür, F.J. Fernández Nieto (Hgg.), Symposium 1999. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Pazo de Mariñán, La Coruña, 6.-9. Sept. 1999, Köln – Weimar – Wien 2003, 481-492 und zuletzt Th. Kruse, *Der Königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (30 v.Chr.-245 n.Chr.)*, Bd. I, München, Leipzig 2002, 532-538.

⁹ SB X 10308, 7-13: Αἰτησάμενοι Σαταβ[οὔτι] χρ[όν]ον εἰς τὴν ἢ ἐπὶ τόπων ἀπόδειξιν ὑπερεθέμ[ην] εἰς διάκρισιν ἢ Λ[ο]κρητίου ἑκατοντάρχου καὶ τοῦ [σ]τρατηγοῦ καὶ βασιλικοῦ γραμματέως, ὅπως ἐπὶ τοῦ [δ]ιαλογισμοῦ τὴν ἢ διάκρισιν δηλώσωσι. Τῷ δὲ Σαταβ[οὔτι] παρήγγειλα ἢ [παρεῖν]αι τότε καὶ τὰς οἰκονομίας, [εἶ] τινας ἔχει, ἢ [ἐ]πισκεμμέν[α]ς τῷ ἑκατοντάρχῃ ἐπιφέρειν (Übersetzung nach H. Metzger, MH 24 [1967] 220). SB X 10308 ist eine Kopie des Schreibens, von dem noch zwei weitere Abschriften existieren: SB I 5954 und P.Lond. II 276a (S. 148). Eine vierte gleichlautende Abschrift ist an den Basilikos Grammateus gerichtet: SB I 5239. Der identische Wortlaut aller Kopien erklärt wohl, warum auch in dem an Lucretius adressierten Brief der Zenturio später im Text unpersönlich als Zenturio Lucretius angesprochen wird. Ein gemeinsam mit dem Strategen in einem Rechtsstreit agierender *centurio* wird auch in einem Text des Drusilla-Prozesses, P.Gen. I² 74, 22 (Ars., 139-145), erwähnt.

(nächsten?) Konvent die Grundlage der richterlichen Entscheidung sein. Zudem sollen sie beim Konvent Bericht erstatten. Die Angelegenheit ist eine rein zivile, die ebenso gut vom Strategen und Basilikos Grammateus alleine hätte erledigt werden können. Der einzige Grund, warum der Zenturio Lucretius involviert wurde, ist offenbar, daß der Idios Logos ihn als Vertrauensmann dabei haben wollte. Auf diesen Punkt wird zurückzukommen sein.

All dies sind Aufgaben, die man heute im Bereich der Exekutive, nicht der Justiz, ansiedeln würde. Darüber hinaus finden sich jedoch auch Hinweise darauf, daß Militärpersonen in der Rechtsprechung tätig waren. Im folgenden sei spezieller auf diese Rolle von Militärs eingegangen, die klar über den eigentlichen Aufgaben- und Kompetenzbereich des Militärs hinausgeht.

Der Statthalter konnte die Prozeßvorbereitung und auch die Urteilsfindung an einen der Prokuratoren delegieren oder eine andere geeignete Person als *iudex pedaneus* einsetzen¹⁰. Feste Regeln scheint es für solche Delegationen keine gegeben zu haben¹¹, so daß neben Prokuratoren und anderen Amtsträgern gelegentlich auch Militärs (insbesondere Offiziere) als *iudices pedanei* begegnen. Als solcher leitet im Jahre 124 ein *praefectus cohortis* auf dem Konvent einen Erbschaftsprozeß zwischen Ägyptern (M.Ch. 84). Die Einsetzung des Offiziers durch den Präfekten wird zu Beginn des Verhandlungsprotokolls festgehalten: „Aus dem Akt der *commentarii* des Blaesus Marianus, *praefectus* der cohors I Flavia Cilicum equitata, delegiert durch Aterius Nepos, *vir egregius, praefectus* (sc. *Aegypti*)“¹². Der Offizier leitet den gesamten Prozeß, berät sich mit einem juristischen Sachverständigen (νομικός) und

¹⁰ Zum *iudex pedaneus* in den Papyri s. Mitteis (o. Anm. 1) 42f. Im allgemeinen geht man davon aus, daß primär der *juridicus* als Vertretung des Präfekten fungierte: H. Kupiszewski, *The Iuridicus Alexandreae*, JJP 7-8 (1953/4) 187-204; F. Elia, *I iuridici Alexandreae*, in: *Studia in memoria di Santo Mazzarino*, III = QC 2 (1990) 185-121. Jurisdiktionelle Aufgaben delegierte der Präfekt jedoch nicht nur an den *Iuridicus* (BGU XI 2013 [ca. 149], M.Ch. 60 [nach 147]; 61 [166]), sondern auch an andere Amtsträger, z.B. einen Epistrategen (M.Ch. 93 [250]), Strategen (M.Ch. 79 [49]), einen Ex-Agoranomos (SB XIV 12139, Kol. IV 3-4 [2.-3. Jh.]

¹¹ Die Vertretung des Präfekten scheint von Fall zu Fall entschieden worden zu sein: F. Mitthof, *Munatidius Merula*, ritterlicher Procurator und stellvertretender Dioiket der Provinz Ägypten im Jahre 201 n.Chr.), Tyche 17 (2002) 121-127, bes. 125; skeptisch jedoch W. Habermann, *Publius Marcius Crispus*, Epistrateg und *Iuridicus* in Ägypten unter Antoninus Pius, in: P. Paramone, S. 241-250, bes. 242 Anm. 4. Maßgeblich für die Auswahl könnten momentane Verfügbarkeit und Fachkompetenz gewesen sein.

¹² CPR I 18 = SPP XX 4 = M.Ch. II 84 = Meyer, *Jur.Pap.* Nr. 89, 1-3 (Ars., 124): Ἐκ τόμου [ύπο]μνηματισμῶν [Β]λαϊσίου Μα[ρ]τιανοῦ ἑπάρχου σπείρης | πρώ[τ]ης Φλαουίας Κιλίκων [ι]πικῆς, ἐξ ἀναπομπῆς Ἀτερίου | [Νέπω]τος τοῦ κρατίστο[υ] ἡγε[μ]όνος. Die Delegation als *iudex pedaneus* ist, wie üblich, durch ἐξ ἀναπομπῆς ausgedrückt. Sachverhalt und Aufbau der umfangreichen Urkunde sind trefflich referiert von P. Meyer, *Jur.Pap.* Nr. 89 Einleitung.

diktiert schließlich die Entscheidung (ἀπόφασις), die anschließend verlesen wird¹³. Nicht anders wäre der Präfekt selbst vorgegangen. In gleicher Weise war vermutlich auch der *tribunus* Iulius Quadratus, der in dem bruchstückhaften Protokoll P.Tebt. II 488 vom Jahre 121/2 einen Prozeß leitete, in das Richteramt eingesetzt worden¹⁴. Ein weiteres Beispiel für einen Tribunen als Richter liegt in dem umfangreichen, aber stark beschädigten M.Chr. 90 vom Jahre 161 vor. Der Prozeß zwischen einem Iulius Voltimus aus Paraitonion und seinem Gläubiger, Sempronius Orestinus aus Tarentum, über die Einziehung von hypothekarisch belasteten Grundstücken wurde in zweiter Instanz vor dem Präfekten in Alexandria verhandelt¹⁵. Zuvor hatte Orestinus bei dem als *iudex pedaneus* eingesetzten Tribun Sempronius Honoratus eine Klage erhoben, ein Urteil in seinem Sinne erwirkt und danach die Zwangsvollstreckung durch ἐμβαδεία vollzogen. Der *tribunus* hatte auch den Verkauf der Grundstücke verfügt. Nun bot Voltimus das Kapital an und verlangte die Rückgabe der Grundstücke; über die Frage der Zinsen ging der Rechtsstreit an den Präfekten, denn eine Berufung an den höherrangigen Beamten war stets möglich, auch nach längerer Zeit¹⁶. Die streitenden Parteien tragen zwar lateinische Namen, doch der Umstand, daß sie keinen Dienstgrad, sondern ihre Herkunft angeben, spricht gegen die Annahme, daß es sich um Soldaten handelt. Weshalb ein Tribun als Richter in diesem Streit um ein Darlehen unter Zivilisten eingesetzt wurde, ist nicht ersichtlich.

Aber nicht nur ritterständische Offiziere fungierten als *iudices pedanei*. Die Papyri führen auch einige Fälle vor, wo Zenturionen als Richter eingesetzt sind. Dies ist bemerkenswert, denn anders als die ritterständischen Offiziere, von denen sie ein deutlicher sozialer Abstand trennte, waren die Zenturionen Berufsoffiziere. Insgesamt sind die Beispiele nicht zahlreich, aber ihre zeitliche Streuung über das gesamte Prinzipat spricht für einen dauerhaft gepflegten Usus.

Ein eindeutiges Beispiel für einen Zenturio als *iudex pedaneus* findet sich in dem Urteil P.Mich. III 159 (37-43) über einen Erbstreit unter Soldaten, wo es Z. 5-10 heißt: „... und für diesen Prozeß hat L. Selius Laetus, *praefectus castrorum*, den Publius Matius, *centurio* der legio III Cyrenaica, als Richter eingesetzt und ihm

¹³ Z. 23-26: Βλαίσιος Μαριανὸς ἰ ἔπαρχος σπ[είρης π]ρώτης Φλαο[υ]ία[ς Κι]λίκων ἰπικῆς συνλαλήσας ἰ Ἄρτε[μ]ιδ[ώρω τ]ῷ νομ[ι]κῷ [π]ε[ρ]ὶ τοῦ πράγματος ὑ[π]η[γ]όρευσεν ἀπό[φ]ασιν ἢ καὶ ἀν[ε]γ[γ]νώσθη] κατὰ λέξ[ιν ο]ὔτως κτλ.

¹⁴ P.Tebt. II 488 (Tebt., 121/2): Das stark beschädigte Fragment zeigt den Tribunen (Ἰούλιος Κυαδράτος χιλίαρχος κτλ.) immerhin eindeutig als Leiter der Verhandlungen, bei denen es unter anderem um eine Beschwerde im Zusammenhang mit Bauarbeiten ging.

¹⁵ M.Chr. 90 = P.Oxy. III 653 descr. (Alex.?, 161). Im folgenden stütze ich mich auf die Rekonstruktion des Sachverhalts durch L. Mitteis, M.Chr. 90 Einleitung, wo auch der weitere Verlauf des Prozesses skizziert ist.

¹⁶ Z. 6-9: Ἰσιδῶ[ρου ῥή]τορος ὑπὲρ Σεμπρ[ωνίου Ὀ]ρεστίνου ἀπο]κριναμένου ἐπὶ Σεμπρωνίου Ὀνοράτου χιλίαρχου ἠρῆσθαι τὸ πᾶγμα καὶ κατακεκρίσθαι τὸν Οὐόλτιμον. [- - -] Ἰουλίου Φίδου γραμματέως [- - -] Ὀρεστίνου λέγοντος νομίμο[ι]ς κεχρησθαι κτλ. Vgl. auch Z. 16: ... Ὀνοράτος ἐκέλευσεν αὐτὰ παραθῆναι κτλ. (Zeilenzählung nach Mitteis).

befohlen, ein Urteil zu fällen. P. Matius, *centurio* der legio III Cyrenaica, hat sich als Beisitzer M. Marcus P. f. Fal. Optatus, *decurio* der ala Xoitana, und L. Herennius Valens, *decurio* der ala Apriana, und Octavius Domesticus, *decurio* der ala Vocontiorum, hinzugezogen, und hat, nachdem der Fall von beiden Seiten vorgetragen und die Sicherstellungen verlesen waren, ein Urteil gesprochen und in diesem Urteil zum Ausdruck gebracht ... etc.¹⁷. Der *praefectus castrorum* setzt also den *centurio* P. Matius als Richter ein (*dedisset*) mit dem ausdrücklichen Befehl, ein Urteil zu fällen (*iudicareque iussisset*). Matius wählt wiederum drei Dekurionen aus drei verschiedenen Einheiten als Beisitzer, verhandelt die Causa und fällt eine Entscheidung. Beide Parteien gehörten dem Soldatenstand an, was erklärt, warum der Rechtsstreit innerhalb des Militärs ausgetragen wurde¹⁸. Unklar bleibt jedoch, warum der *praefectus castrorum*, der ursprünglich mit dem Fall befaßt war, an den Zenturio delegiert. Die Wahl der zusätzlich hinzugezogenen Dekurionen dagegen erklärt sich daraus, daß die Parteien aus der ala Apriana bzw. ala Vocontiorum kommen und zwei der Dekurionen vermutlich deren Vorgesetzte waren.

Ein wesentlich späteres Zeugnis für die Einsetzung eines Zenturio als Richter liegt in dem Vertrag P.Oxy. XIV 1637 aus den Jahren 256-261 über die Aufteilung von Landbesitz vor. Die Besitzteilung sei „auf Befehl des *vir clarissimus* Mussius Aemilianus durch den *iudex pedaneus* Demetrius, Zenturio des ehrenwerten *princeps praefecturae*“ erfolgt¹⁹. Die kontrahierenden Parteien sind ein gewisser Aurelius Ammonianus und seine Frau und Schwester Heraklidiaina, ein Bezug zum Soldatenstand ist nicht gegeben. Der „Befehl“ (ἐγκέλευσις) des Zenturio kann – gerichtet an Zivilisten – nur ein richterlicher Spruch gewesen sein.

Juristische Sachkenntnis, die Voraussetzung für eine solchen Verwendung von Militärs ist, scheint insbesondere bei Offizieren ritterlichen Standes nicht gefehlt zu

¹⁷ P.Mich. III 159 = CPL 212 = ChLA V 280 = FIRA III 64 (Ars.?, 37-43): ... *inque eam rem L. Selius Laetus praefectus castrorum P. Matium (centurionem) leg. III Cyrenaicae iudicem dedisset iudicareque iussisset. P. Matius (centurio) leg. III Cyrenaicae adhibitis sibi in consilio M. Marcio P. f. Fal. Optato deq(urioni) ala Xoitana et L. Herennio Valente deq(urioni) ala Apriana et Octavio Domestico deq(urione) ala Vocontiorum causa ex utraque parte perorata cavitionibusque perlectis sententiam dixit et ea sententia pronuntiavit* etc. (Übersetzung nach Palme [o. Anm. 7] 317.

¹⁸ Zum Gerichtsstand der Soldaten in der Prinzipatszeit s. J. B. Campbell, *The Emperor and the Roman Army, 31 B.C.-A.D. 235*, Oxford 1984, 254-263 und umfassend J.H. Jung, *Die Rechtsstellung der römischen Soldaten. Ihre Entwicklung von den Anfängen Roms bis auf Diokletian*, ANRW II 14, Berlin – New York 1982, 882-1013, bes. 947-960. – Zur Bildung eines eigenständigen *ius militare* s. C. E. Brand, *Roman Military Law*, Austin – London 1968 (mit Quellensammlung); V. Giuffrè, *Il 'diritto militare' dei Romani*, Bologna 1980, bes. 31-87; J. Vendrand-Voyer, *Origine et développement du «droit militaire» romain*, *Labeo* 28 (1982) 259-277.

¹⁹ P.Oxy. XIV 1637, 9-10 (Oxy., 256-261): Ἐξ ἐγκελ(εύσεως) τοῦ λαμπ(ροτάτου) Μουσσίου Αἰμιλ[ιανοῦ διὰ κριτοῦ τοῦ] | δοθέντος Δημητρίου (ἐκατοντάρχου) τοῦ ἀξιο(λογωτάτου) πρίγκιπος τῆς ἡ[γεμονίας; zur Ergänzung von κριτοῦ vgl. den Komm. *ad loc.*

haben. Eine Erklärung dafür könnte sein, daß die jugendlichen Aspiranten unter Umständen schon vor Beginn einer ritterlichen Laufbahn gehalten waren, Prozessen vor den Magistraten beizuwohnen. Die Möglichkeit, juristisches Wissen und Erfahrung in der Abwicklung streitiger Verfahren zu erwerben, war demnach noch vor der Bekleidung militärischer Kommanden durchaus gegeben. Gelegentlich begegnen ritterliche Amtsträger, die sogar Spezialisten in juristischen Fragen geworden sind. Ein *praefectus classis* und ein *tribunus* bilden gemeinsam mit dem Dioiketes und einem Epistrategen beispielsweise das Beratergremium (*consilium*) des *praefectus Aegypti* bei einem Konvent der Jahre 176-179 im Arsinoites²⁰.

Von den besprochenen Testimonien spielt einzig P.Mich. III 159 im militärischen Milieu. Bei den anderen Texten sind die streitenden Parteien Zivilisten, und auch der Gegenstand von Streit oder Rechtsgeschäft ist rein zivil (Erbschaftsangelegenheiten, Teilung von Landbesitz, Darlehen). Als *iudices pedanei* haben die Offiziere Entscheidungsbefugnis, sind also keine bloßen Kommissare zur Vorerhebung. Ein Grund für die Einsetzung eines Militärs anstelle eines zivilen Amtsträgers ist in diesen Beispielen nicht ersichtlich. Allerdings scheint zumindest bei manchen Offizieren die Einsetzung als *iudex* so häufig vorgekommen zu sein, daß sie eigene Protokollbände führten²¹.

Einige Papyri aus der Zeit der Adoptivkaiser²² erwähnen im prozessualen Kontext das Amt eines ἐπὶ τῶν κερκρυμένων, über dessen Kompetenzen in der rechtshistorischen Forschung jedoch keine Einigkeit herrscht. Den vorliegenden Quellen ist nicht zweifelsfrei zu entnehmen, ob er lediglich ein mit dem Vollzug betrautes Exekutivorgan war, oder ob er als Rechtsexperte Fachgutachten erstellen und dadurch dem Richter bei der Urteilsfindung unterstützte, oder ob dieser Amtsträger auch selbständig Urteile fällen durfte²³. Indizien deuten darauf hin, daß seine Kompetenz sich zumindest auf die Prozeßführung, wahrscheinlich auch auf die richterliche Entscheidung erstreckte. Ebenso kontrovers wurde die Frage diskutiert, ob der ἐπὶ τῶν κερκρυμένων kraft einer Sonderdelegation und somit als *ad hoc* eingesetzter *iudex*

²⁰ SB XVI 12749, 4 (Ars., 176-179): ... π[αρ]όντων ἐν συμβου[λίῳ ...] ... Βα[.] ἡ Λουκουρννίου ὑπάρχου (sic) στόλου, Ἰουλίου [Κ]ρισπέινου χι(λιάρ)χ(ου) κτλ.

²¹ Der Auszug M.Chr. 84, 1 stammt ἐκ τόμου [ὑπο]μνηματισμῶν [Β]λασίου Μα[ρ]ιανοῦ κτλ. (s. o. Anm. 12).

²² Die Tätigkeit der ἐπὶ τῶν κερκρυμένων ist von 107 n.Chr. (Datum der Entscheidung in P.Fam.Tebt. 19) bis mindestens 186 (P.Oxy. II 237, Kol. VIII) bezeugt.

²³ Baade (o. Anm. 1) 146-150; J.M. Rainer, Zum ἐπὶ τῶν κερκρυμένων, ZPE 50 (1983) 109-116 mit Besprechung der Testimonien und Verweisen auf die ältere Forschung, die diskutierte, ob der ἐπὶ τῶν κερκρυμένων lediglich die Exekution eines Urteils zu überwachen hatte (Mitteis), oder auch die Urteile überprüfen konnte (Gradenwitz), oder gar ein Hilfsrichter war, der Appellationen zu prüfen hatte. P. Jörs, Erzrichter und Chrematisten, SZ 40 (1919) 1-40, bes. 29 und 37f. und K. Kalbfleisch, Aus dem Amtstagebuch des Strategen Apollonides, APF 15 (1953) 90f. sehen in ihnen den Vollstreckungsrichter (*rerum iudicatarum exsecutor*, C.J. VII 53, 6).

datus agierte, oder mit Dauerdelegation ausgestattet war und somit ein reguläres Amt gewesen ist. Beim derzeit vorliegenden Quellenmaterial ist diese Frage nicht definitiv zu entscheiden, doch im vorliegenden Zusammenhang ist ohnehin eine andere Beobachtung relevant: In fünf von acht Fällen führt der ἐπὶ τῶν κεκριμένων einen militärischen Titel, in den anderen Fällen scheinen die lateinischen *tria nomina* auf dasselbe Milieu zu weisen²⁴.

Die von den ἐπὶ τῶν κεκριμένων mit militärischem Rang behandelten Fälle sind folgende: 1) M.Chr. 88 (nach 142)²⁵ betrifft eine Phase in dem langwierigen und bekannten Prozeß der Klägerin Drusilla gegen Iulius Agrippianus, in der es darum ging, ob der Beklagte das Recht habe, ein Pfand, das er als Gläubiger des verstorbenen Mannes der Drusilla erhalten hatte, zurückgeben muß, weil es zur Mitgift der Drusilla gehörte. Das Verfahren kam erst vor den Tribunen und ἐπὶ τῶν κεκριμένων, als Agrippianus in den Militärdienst getreten war. 2) Das amtliche Schriftstück P.Stras. IV 281, Kol. IV 1-8 (142) ist zu fragmentarisch, um seinen Gegenstand bestimmen zu können²⁶. Man versteht lediglich, daß der *praefectus classis* und ἐπὶ τῶν κεκριμένων auf Veranlassung des Präfekten handelt. 3) P.Stras. III 146 = SB V 8261 (Ars.?, 156-159): In eine Klageschrift an den Präfekten ist das Protokoll einer früheren Verhandlung vor einem ἐπὶ τῶν κεκριμένων, dem Kohortenkommandanten Iulius Proculus, eingelegt. Der Kläger ist Zivilist, der Status des Beklagten ist wegen der starken Beschädigung des Papyrus ebenso wenig erkennbar wie der Streitgegenstand. 4) Um eine Erbschaftsangelegenheit geht es in BGU II 613 (161?), wo der ἐπὶ τῶν κεκριμένων und *praefectus alae* die Ansprüche eines Veteranen prüfen soll²⁷. 5) Der bislang späteste Beleg für einen ἐπὶ τῶν κεκριμένων, P.Oxy. II 237, Kol. VIII (nach 186), betrifft keinen Prozeß, sondern lediglich die von einem juristischen Sachverständigen (νομικός) an den ἐπὶ τῶν κεκριμένων und *praefectus classis* adressierte Rechtsauskunft in Dotalsachen.

Insgesamt zeigt sich, daß in M.Chr. 88 und P.Oxy. II 237, Kol. VIII Soldaten in die vor dem ἐπὶ τῶν κεκριμένων verhandelte Rechtssache involviert waren. Bei P.Stras. III 146 wäre es zumindest möglich, daß der Beklagte Soldat war. Es könnte daher sein, daß das Recht der Soldaten auf militärischen Gerichtsstand die Einset-

²⁴ Keinen militärischen Titel führen Cascelius Geminus in SB VI 9252 = P.Fam.Tebt. 19 = SB VI 9252 (Ars., 118); der gewesene Hypomnematographos Cerealis in P.Ross.Georg. II 20 (Ars., 145-147); Severus in P.Fouad I 26 (Ars., 157-159). Bei keinem der Verfahren, die vor diesen ἐπὶ τῶν κεκριμένων verhandelt wurden, waren Soldaten involviert.

²⁵ M.Chr. 88 = P.Cattaoui verso, Kol. V 32-VI 2 (Alex. oder Ars., nach 142): ἐπὶ Σεντίου Μαξιμου[ο]υ χ[ι]λιάρχου τοῦ ἐπὶ τῶν κεκριμένων.

²⁶ P.Strasb. IV 281, Kol. IV 1-8 (Herk. unbek., 142): - -] ἐ[π]άρ[χ]ω [σ]τ[ό]λου καὶ ἐπὶ τῶν | κεκριμένων | ἐξ ἐγκειλεύσ[εως] | διὰ ἀναφορίου τοῦ | κρατίστου ἡγεμόνου Ἄουιδίου Ἡλι[ο]δώρου.

²⁷ BGU II 613 = M.Chr. 89, 5-6 (Ars., 161?): [± 7] Φαβρικιανῶ ἐπάρχου εἴλης καὶ ἐπὶ τῶν κεκριμέν(ων); vgl. auch Z. 5-6: Φαβρικιανῶ [ἐ]πάρχω εἴλ(ης) καὶ ἐπὶ τῶν [κεκριμέν(ων) ..]. Einzelheiten des Verfahrensablaufes sind umstritten, vgl. Rainer (o. Anm. 23) 111.

zung eines Offiziers als ἐπὶ τῶν κεκριμένων bedingte oder Offiziere *ad hoc* eingesetzt wurden, wenn der Rechtsstreit Militärpersonen betraf²⁸. Alle Militärs, die als ἐπὶ τῶν κεκριμένων eingesetzt werden, sind Offiziere aus dem Ritterstand. In der Regel war der Verhandlung vor dem ἐπὶ τῶν κεκριμένων bereits ein anderes Verfahren vorausgegangen, in BGU II 613, P.Fouad I 26 (s. Anm. 24) und P.Stras. III 146 ging das Verfahren dann an den Präфекten, in P.Ross.Georg. II 20 (s. Anm. 24) dürfte es das Endverfahren gewesen sein. Nicht eindeutig sind die Quellen hinsichtlich der Frage, ob der ἐπὶ τῶν κεκριμένων Urteile fällte (gegen die man an den Präфекten berufen konnte) oder lediglich durch Fachgutachten vorbereitete (wie in M.Chr. 88). Die Bandbreite der behandelten Fälle reichte vom Erbrecht, Pfandrecht, Schuldrecht bis zum Familienrecht. Die bisweilen verzwickten Rechtsfragen verlangten beträchtliche juristische Kompetenz des Richters.

Ein verwandtes Phänomen ist die Bestellung ausgedienter Militärs in das Amt des ἀρχιδικαστῆς²⁹. Unter den weit über hundert bekannten Trägern dieses Amtes³⁰, das im 2. Jh. in der Regel mit einer Funktion als ἱερεὺς (d.h. νεωκόρος τοῦ μεγάλου Σαράπιδος) verbunden ist und im vollen Titel ἀρχιδικαστῆς καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων lautet, finden sich bislang acht ehemalige Offiziere. Ohne auf die Problematik des Ursprunges und der Entwicklung des Amtes des ἀρχιδικαστῆς und die Frage einzugehen, wie weit es auch in der früheren Kaiserzeit noch munizipalen Charakter hatte³¹, bleibt festzustellen, daß die eingesetzten Ex-Militärs abermals durchwegs aus den ritterlichen *tres militiae* kommen. Die bekannten Amtsträger sind in chronologischer Reihenfolge: Iulius Vestianianus Asclepiades qui et Leonides, *praefectus cohortis*³²; Munatianus, *tribunus*³³; ein Ano-

²⁸ In P.Fouad I 26 trägt das Verfahren vor dem ἐπὶ τῶν κεκριμένων die Protokollnummer 233, was auf regelmäßige Tätigkeit schließen läßt.

²⁹ Vgl. bereits H. Devijver, *The Roman Army in Egypt (with Special Reference to the Militiae Equestres)*, in: ANRW II.1, Berlin – New York 1974, 452-492, bes. 483f. (Liste) und 489f. (= MAVORS VI 141-181, bes. 172f. und 178f.).

³⁰ Liste der Amtsträger bei P.J. Sijpesteijn, P.Theones, Appendix B; Ergänzungen bei P.J. Sijpesteijn, K.A. Worp, ZPE 110 (1996) 181f.

³¹ Zum Amt und seinen Kompetenzen s. P. Koschaker, *Der Archidikastes*, SZ 28 (1907) 254-305, bes. 260; P. Jörs, *Erzrichter und Chrematisten*, SZ 36 (1915) 230ff.; 39 (1918) 52ff.; 40 (1919)1ff.; A. Calabi, *L'ἀρχιδικαστῆς nei primi tre secoli della dominazione romana*, *Aegyptus* 32 (1952) 406-424, bes. 412; Baade (o. Anm. 1) 141-146; Seidl (o. Anm. 1) 101; Anagnostou-Canas (o. Anm. 1) 187-191; H.J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens*, München 1978, 28; 129-131.

³² SB XX 14635, 11-14 (Oxy., 1. Juli 127): Οὐηστιν[ιανῶ]ι Ἄσκ[ληπιάδῃ] | τῶι καὶ Λεωνίδῃι Λεωνίδου ἐξηγητεύσαντος γ[ενομέν]οι ἐπάρχωι σπεί[ρ]ης τρίτης Βρακῶν καὶ πρώτης Θρακῶν ἰ[ερεῖ] καὶ ἀρχιδικαστῆι καὶ | πρὸς τῇ ἐπιμελ[εί]ᾳ τῶν χρηματιστ[ῶ]ν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων] (Eingabe an den Archidikastes in einer Darlehensangelegenheit). – P.Mil.Vogl. I 25 V 10-13 (Tebt., Mai/Juni 127): Ἰο[ύ]λιος Οὐηστεινιαν[ός] Ἄσκ[ληπιάδης] ὁ καὶ Λεωνίδης[ς] γ[ε]ν[ό]μενος ἔπαρχος σπείρα[ς] τρίτης [B]ρακῶν καὶ πρώτης [Θ]ρακ[ῶ]ν ὁ εἰερεὺς [καὶ ἀρχιδικαστῆς (zwei Pro-

nymus, *praefectus cohortiis*³⁴, Claudius Philoxenus, *praefectus cohortis*³⁴ und zudem τῶν ἐν τῷ Μουσειῷ σιτουμένων³⁵; Aelianus, *praefectus einer cohors equitata*³⁶; Ulpianus Asclepiades, *praefectus cohortis*³⁷; Areius, *tribunus*³⁸; Balbinianus, *praefectus cohortis* und gleichfalls τῶν ἐν τῷ Μουσειῷ σιτουμένων³⁹.

zeßprotokolle, finanzielle Angelegenheiten). Zur Karriere des Iulius Vestinianus s. Devijver (o. Anm. 29) 490 (= MAVORS VI 179).

³³ P.Mil.Vogl. I 26, 1-2 (Tebt., 31. Jan. 128): [Μουνατι]ανῶ [Μ]ουνατιανοῦ ἀπὸ [ιερέω]ν γενομένου ἀρχιδικαστ[ι]οῦ υἱῶ τῶν ἐν τῷ Μουσειῷ σιτουμένων ἀτελῶν, κεχλι-αρχηκότι, γενομένω στρατηγῶ τῆς πόλεως, ἱερεῖ ἀρχιδικαστῆ καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστ[ι]ῶν καὶ τῶ[ν] ἄλλων κριτηρίων (Parachoresis von Katökenland).

³⁴ PSI VIII 962 Fragm. B, 16-20 (Herakl., 131/2): [- - νεωκόρου μεγάλου Σαράπιδος | [- - γενομένω ἐπάρχω σ]πείρης τρι[τ]ης - - ἱ]ερεῖ [καὶ] ἀρχιδικαστῆ καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν | καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων.

³⁵ BGU I 136 = M.Chr. 86, 21-24 (Herk. unbek., 24. März 135): Κλαύδιος Φιλόξενος νεωκόρος | [τοῦ μεγάλου Σαράπιδος γενομένου ἐπαρχος σ]πείρης πρώτης | [Δα-μασ]κηνῶν τῶν ἐν τῷ Μουσειῷ σιτουμένων ἀτελῶν | [ιερεὺς] καὶ ἀρχιδικαστῆς (Protokoll, Prozeß um die Erbschaft einer Minderjährigen; der Archidikastes spricht das Urteil). – BGU I 73 = M.Chr. 207, 1-5 (Ars., 20. Juni 135): Κλαύδιος Φιλόξενος νεωκόρος τοῦ μεγάλου | Σαράπι[δ]ος γεν[ό]μεν[ο]ς ἐπαρχος σ]πείρης πρώτης Δαμα[σ]κηνῶν τῶ[ν] ἐν | τῷ Μουσειῷ σιτουμένων ἀτελῶν | ἱερεὺς καὶ ἀρχιδικαστῆς (Der Archidikastes erinnert den Strategen des Arsinoites, eine fällige Amtshandlung vorzunehmen; gehört zum Drusilla-Prozeß).

³⁶ P.Oxy. 1472, 8-13 (Oxy., 29. Juni 136): Αἴλιανῶ Εὐφράνορος γενομένου ἐξηγητοῦ υἱῶ νεωκόρω | τοῦ μεγάλου Σαράπιδος γενομένω ἐπ[ά]ρχω σ]πείρας δευτ[έ]ρας | Κομμαγηνῶν ἱπικῆς ἱερεῖ ἀρχιδικαστῆ καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρ[η]ματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρί[ω]ν, | διὰ Δημητρίου τοῦ κα[ὶ] Δομιτίου ἀποδεδειγμένου ἐξηγητοῦ | διέποντος τὰ κατὰ [τ]ὴν ἀρχιδικαστ[ε]ίαν (Eingabe bzgl. der Rückzahlung eines Korn-Deposits durch die Erben des Schuldners). – P.IFAO III 18, 2-5 (Oxy., 136): Αἴλιανῶ Εὐφράνορο[ς] γεν[ο]με[ν]ο[υ] ἐξηγητοῦ υἱῶ [νεωκόρω τοῦ μεγάλου Σαράπιδος γενομένω ἐπάρχω] | σ]πείρης τρί[τ]ης Κομμα[α]γηνῶν ἱπ[ι]κῆς ἱερεῖ ἀρχιδικ[α]στ[η] καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν | καὶ τ[ῶ]ν ἄλλων κριτηρίων διὰ Δημητρ[ί]ου τοῦ καὶ Δομιτίου [ἀποδεδειγμένου ἐξηγητοῦ διέποντος τὰ κατὰ τὴν] | ἀρχιδικαστείαν (Eingabe an den Archidikastes in Erbschaftsangelegenheiten).

³⁷ M.Chr. 372 Recto Kol. III = P.Cattaoui II 6-8 (Alex. oder Ars., nach 142): Οὐλλπιος Ἀσκληπιάδης γενόμενος ἐπαρχος σ]πείρης δευτέρας | Ἰ[σ]πα[ν]ῶν ὁ ἱερεὺς κα[ὶ] ἀρχιδικαστῆς (Sammlung von Präjudizien über Soldatenehen).

³⁸ P.Hamb. IV 271, 7-10 (Oxy., 2. Jh.): Ἀρείω Ἡρακλείδου νεωκό[ι]ρου τοῦ μεγάλου Σαράπιδος γενομένου ἐξηγητοῦ υἱῶ [τ]ῶν κεχ[ε]ιλιαρ[η]χ[η]κότων - - - ἱερεῖ ἀρχιδικαστῆ καὶ πρ[ὸς] τῇ ἐπιμελ[ε]ίᾳ | [τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων] κριτηρίων (Eingabe; Brief des Archidikastes an den Strategen).

³⁹ PSI Com. 14, 1-5 (Ars., 2. Hälfte 2. Jh.): Βαλβεινιανῶ, Βαλβεινιαν[ο]υ τοῦ γενομένου ἐπι[τ]όπου Σ]εβα[σ]τ[ι]οῦ υἱῶ, νεωκόρ[ω] | [τοῦ μεγάλου Σαράπιδος, τῶν ἐν] τῷ Μουσειῷ σ]ιτουμ[έ]νων ἀτελῶν, γενομένω ἐπ[ά]ρχω σ]πείρης πρώτης Φλαυίας ἱπ[ι]κῆς, ἱερεῖ ἀρχιδικαστ[η] καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρ[η]ματισμῶν καὶ τῶν ἄλλων κρ[η]τηρίων (Antirrhesis gegen ein durch den Archidikastes verhängtes Exekutionsverfahren). – Die Eingabe an den Archidikastes P.Oxy. XLI 2978, 1-6 (Oxy., 2. Hälfte 2. Jh.) hat exakt denselben Titel. Balbinianus hat sich auch durch ein Proskynema auf dem Menon-Koloß verewigt: SB V 8362.

Die primäre Zuständigkeit des Archidikastes war die Leitung und Beaufsichtigung der Urkundenarchive sowie die Registrierung von Urkunden. Obwohl er keine selbständige Jurisdiktion hatte, wurde der Archidikastes doch öfters zur Durchführung von Prozessen delegiert und ist auch im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit häufig mit Rechtsangelegenheiten und Verfahren mit finanziellem Hintergrund befaßt. Anders als bei den von Fall zu Fall zu *iudices pedanei* bestellten Militärs kann eine allfällige Involvierung von Soldaten in einzelne Amtsangelegenheiten nicht ausschlaggebend für die Bestellung von Offizieren gewesen sein, denn als Archidikastes mußte der Amtsinhaber alle in seinen Kompetenzbereich fallenden Geschäfte erledigen. Juristischer Sachverstand, administrative Expertise und Organisationstalent mögen Fähigkeiten der ehemaligen Offiziere gewesen sein, die für die Bekleidung des Amtes willkommen waren, doch dürfte daneben das gesellschaftlichen Ansehen der ritterständischen Ex-Militärs eine weitere Voraussetzung gewesen sein. Bei der Sichtung der Belege springt sofort ins Auge, daß nahezu alle ἀρχιδικασταί, die einen militärischen Rang hatten, ihr Amt in der Regierungszeit des Kaisers Hadrian versahen⁴⁰. Andererseits sind aus dieser Zeitspanne auch ἀρχιδικασταί ohne militärischen Rang bekannt, die zeitlich sogar zwischen den oben angeführten Amtsträgern amtierten⁴¹. Zwei der Archidikastai mit militärischer Vergangenheit waren Söhne eines τῶν ἐν τῷ Μουσείῳ σιτουμένων, zwei weitere Söhne eines νεωκόρος τοῦ μεγάλου Σαράπιδος und drei waren Söhne ehemaliger Exegeten; einige bekleideten auch selbst derlei Würden. Dies entspricht exakt dem sozialen Hintergrund auch der anderen Archidikastai und zeigt die Herkunft dieser ritterständischen Amtsträger aus der alexandrinischen Elite. Ausschlaggebend für die Einsetzung zum Archidikastes war eben der soziale Rang, nicht das militärische Amt. Die Häufung der Belege in hadrianischer Zeit mag eine bevorzugte Rekrutierung von hochrangigen Offizieren aus den provinziellen Führungsschichten widerspiegeln, die in einer Linie mit der verstärkten lokalen Rekrutierung liegen würde, die seit den Adoptivkaisern generell zu beobachten ist.

Die oben besprochene Funktion von Zenturionen als von hochgestellten Amtsträgern eingesetzte *iudices pedanei* ist grundsätzlich zu unterscheiden von der Rolle, die in der Chora stationierte *centuriones*, *decuriones* oder *beneficarii* als Empfänger von Petitionen der Landbevölkerung spielten. Als die unmittelbar greifbaren Reprä-

⁴⁰ Der einzige späterer Amtsträger ist Balbinianus, dessen Datierung an PSI Com. 14, 26 hängt, wo die ed. pr. (ἔτους) κς las und dieses 26. Regierungsjahr auf Commodus bezog (= 185/6). An der fraglichen Stelle ist jedoch keine Datumsangabe zu lesen, s. D. Hagedorn, ZPE 152 82005) 177f. Der einzige datierende Hinweis in diesem Dokument ist demnach das 14. Jahr des *divus* Hadrianus (= 129/30), in dem ein früherer Schritt des Verfahrens stattfand. Weil der zeitliche Abstand zum gegenwärtigen Verfahrensschritt nicht allzu groß sein kann, dürfte PSI Com. 14 um die Mitte oder in der 2. Hälfte des 2. Jh. entstanden sein, vgl. F. Mitthof, APF 53 (2007) 82.

⁴¹ Beispielsweise P.Ryl. II 287 (Herm., 130); P.Fam.Tebt. 29 = Jur.Pap. 48 (Ars., 133).

sentanten der Staatsgewalt wurden diese Soldaten zur Anlaufstelle für Rechtsuchende und Adressaten ihrer Bittschriften. Welche Autorität ein Zenturio vor Ort besaß, kommt in der Eingabe SB IV 7469, die ein Metropolit an die δημόσιοι des Dorfes Theadelphia richtete, klar zum Ausdruck. Um seiner Bittschrift Nachdruck zu verleihen, fügt er hinzu „Hiermit reiche ich diese Petition ein, damit Ihr die Untersuchung durchführt, bevor ich etwa eine Eingabe an den *centurio regionarius* richte“⁴².

Über 50 Urkunden dieser Art sind bislang auf Papyrus aufgetaucht⁴³. Die Provenienz dieser Dokumente zeigt eine auffällige räumliche Konzentration auf den Arsinoites, was durch eine stärkere Präsenz des Militärs oder eine hohe Auslastung der zivilen Amtsträger erklärlich sein mag, vielleicht aber bloßer Zufall der Überlieferung ist⁴⁴.

Allen Petitionen ist gemeinsam, daß sie von einfachen Leuten aus der ägyptischen Chora verfaßt wurden und Konflikte des Alltags, wie Diebstahl, Flurschaden, Besitzstreitigkeiten, Körperverletzung und ähnliches zum Gegenstand haben. Die am 18. April 193 im Dorfe Soknopaiu Nesos am nordwestlichen Rand des Fayum abgefaßte Petition P.Mich. III 175 darf als typisches Beispiel gelten:

„An Ammonius Paternus, *centurio*, von Melas, Sohn des Horion, aus dem Dorfe Soknopaiu Nesos, Priester des in diesem Dorfe befindlichen Gottes. Es gehört mir und meinen Neffen Phanesis und Harpagathes im gemeinsamen Besitz zu gleichen Teilen, (ererb) vom Großvater mütterlicherseits, in eben diesem Dorfe ein ummauerter freier Platz, wo wir Jahr für Jahr unser Heu deponieren. Als kürzlich der eine (Neffe), Harpagathes, gestorben ist, kam sein Anteil zu gleichen Teilen auf uns beide. Gestern aber, am 22., als ich mein Heu auf dem Platz deponieren wollte, ging mich Phanesis gewaltsam und frech an, beanspruchte mein Heu und ließ es mich nicht in unserem Teil deponieren, sondern versuchte, mich daraus zu vertreiben und für sich alleine zu beanspruchen, was mir gehört, wobei er auch noch mit größter Brutalität gegen mich vorging. Daher ersuche ich Dich, zu befehlen, daß er über-

⁴² SB IV 7469, 6-10 (Thead., 193): Διὸ ἐπιδίδωμι το[ῦ]το | τὸ βιβλί[δι]ον, ὅπως τ[ῆ]ν | ἀναζήτησιν ποιήσῃται (l. ποιήσητε) | πρ[ε]ὶν ἢ ἀνεγέγκῃ τῷ ἐπὶ | τῶν τόπων ἑκατοντάρχ[ῳ].

⁴³ Listen der Belege bei Alston (o. Anm. 2) 88-90 und J. Whitehorne, *Petitions to the Centurion: a Question of Locality?*, *BASP* 41 (2004) 155-169, bes. 161ff.; bezüglich der *beneficiarii* s. J. Nelis-Clément, *Les beneficiarii: militaires et administrateurs au service de l'Empire* (I^{er} s.a.C.-VI^e s.p.C.), Paris 2000, 227-243. M. Peachin, *P.Sijp.* 15, S. 86-88 bietet eine informative Paraphrase der 23 aussagekräftigsten Petitionen an Zenturionen.

⁴⁴ Whitehorne (o. Anm. 43) 158-160 betont die ungleiche räumliche Verteilung dieser Petitionen und erwägt, ob sie vielleicht auf den Arsinoites beschränkt waren. Aber die Formulierung τῷ διακειμένῳ ἐν τῷ Ἀρσινοεῖτῃ ἑκατοντάρχη in P.Mich. VI 425, 5 (Karanis, 198) könnte besagen, daß es in jedem Gau einen Zenturio gab, wofür auch der außerägyptische Befund spricht, s. unten Anm. 53-56.

stellt werde, damit ich Deiner *clementia* teilhaftig werde. Das Glück sei Dir stets hold!⁴⁵

Welche weiteren Schritte die Leute durch die Petitionen veranlaßt sehen wollen, ist oft nicht klar formuliert; anscheinend hatten die Beschwerdeführenden nicht immer eine Vorstellung, welche rechtlichen Schritte die Petition veranlassen sollte. Die Delikte, gegen die Beschwerde geführt wird, sind nicht immer Bagatellen. Selbstverständlich spiegeln die Bittschriften das Rechtsverständnis der enchorischen Bevölkerung wider, das keineswegs den Kategorien des römischen Rechts Rechnung trägt. Vielfach wird auch gegen mehrere Delikte gleichzeitig Beschwerde erhoben, so daß selbst eine Unterscheidung in Zivil- und Strafeingaben unmöglich ist⁴⁶. Ebenso laienhaft sind auch die Vorstellungen, in welcher Weise die adressierten Soldaten einschreiten sollen. In vielen Fällen soll der Zenturio sofort Abhilfe schaffen und z.B. den Übeltäter bestrafen oder gestohlenen Gut zurückbringen⁴⁷.

Gegen die ältere Forschung, die eine jurisdiktionelle Kompetenz des Militärs diskutierte oder die Usurpation einer solchen vermutete, hat Michael Peachin in einer peniblen Studie gezeigt⁴⁸, daß die Zenturionen in diesen Angelegenheiten keine echte richterliche Funktion ausübten, sondern entweder um polizeiliches Einschreiten oder um prozeßvorbereitende Maßnahmen angegangen wurden. In etlichen Bittschriften ersucht man den Zenturio, eine Untersuchung einzuleiten und oder

⁴⁵ P.Mich. III 175 = Doc.Eser.Rom. 77 (Sokn. Nes., 193): Ἀμμωνίῳ Πατέρῳ (ἑκατοντάρχη) | παρὰ Μέλανος Ὀρίωνος ἀπὸ κώμης Σοικνοπαίου [N]ήσου ἱερέως τοῦ ὄντος ἐν τῇ | κώμῃ θε[ο]ῦ. Ὑπάρχει ἐμοί τε καὶ τοῖς ἀνεψιοῖς μ[ο]ῦ Φανήσ(ε)ι καὶ Ἀρπαγάθῃ κοινῶς ἐξ ἴσου παπικὸν κατὰ μητέρα ἐν τῇ | αὐτῇ κώμῃ ψ[ε]ιλὸς τόπος περιτετ(ε)ρισμέλος ἐνθα [ἀ]ποτιθόμεθ[α] (l. ἀποτιθέμεθα) κατ' ἔτος ὃν ἔχομεν χόρτον. Τοῦ οὖν ἐνὸς Ἀρπαγάθου ὑπογύως τελευτήσαντος καὶ τοῦ μέρους | αὐτοῦ καταντήσαντος εἰς ἀμφοτέρους | ἐξ ἴσου, ἐχθές, ἥτις ἦν κβ, ἐμοῦ ἀποτιθιμένου (l. ἀποτιθεμένου) ἐν τῷ τόπῳ τὸν ἡμέτερον χόρτον ὁ Φανῆσις βιαίως καὶ αὐθάδως | ἐπελθὼν ἐσπετέρισεν (l. ἐσφετέρισεν) μου τὸν χόρτον οὐκ ἑάσας με ἐν τῷ ἡμετέρῳ μέρ(ε)ι ἀποτίθεσθαι ἐπιχειρῶν ἐκ τούτου ἀποθεῖν (l. ἀπωθεῖν) | με καὶ αὐτὸν μόνον ἀντιποιεῖσθαι τοῦ μοι | προσήκοντος οὐ μόνον ἀλλὰ καὶ τὴν ἀνωτάτην μοι ὕβριν παρεῖχεν. Ὅθεν ἀξιῶ κελεύσειε (l. κελεύσαι) μεταπεμφθῆναι αὐτὸν ἵνα δυνηθῶ τῆς | ἀπὸ [σ]οῦ ἐπι(ε)ικ(ε)ίας τυχεῖν. Διευτύχει.

⁴⁶ So schon Mitteis (o. Anm. 1) 35: „Der Grund, weshalb man in so vielen Fällen sich zunächst an die Unterbehörden wendet, ist der, daß es sich hier regelmäßig um Bagatellsachen handelt, wie Diebstahl, Raufhändel, Feldbeschädigung. Dabei bleibt es bei der mangelhaften juristischen Formulierung, die diese Stücke zeigen, meist auch zweifelhaft, ob Schadenersatz oder Strafe gefordert wird, so daß eine Unterscheidung zwischen Zivil- oder Strafeingaben schon aus diesem Grunde hier undurchführbar ist, abgesehen davon, daß sie in diesem Verfahren auch keine Berechtigung hätte.“

⁴⁷ SB XVI 12951 (Karanis, 100); BGU I 36 = Doc.Eser.Rom. 82 = M.Chr. 125 (Sokn. Nes., 98-117); SPP XXII 55 (167); P.Tebt. II 304 (Tebt., 167/8); P.Mich. III 175 = Doc.Eser.Rom. 77 (Sokn. Nes., 193); BGU II 515 = Doc.Eser.Rom. 78 = W.Chr. 268 (Ars., 193); BGU I 157 (Karanis, 2./3. Jh.).

⁴⁸ Peachin (o. Anm. 43) 88f. mit der Diskussion der Zeugnisse.

einen schriftlichen Bericht einzufordern⁴⁹. Dies ist ein bekannter Vorgang, der den Zweck hatte, Beweise – insbesondere solche, die im Laufe der Zeit verschwinden konnten, wie etwa die Folgen einer Körperverletzung – durch amtliche Beglaubigung festhalten. Ein amtlicher Bericht sollte Tatbestände zwecks Vorlage bei einem später angestrebten regulären Prozeß aktenkundig machen. Hier wurde seitens der Bevölkerung die Stellung des Soldaten als offizieller Vertrauensmann bei prozeßvorbereitenden Maßnahmen in Anspruch genommen, wie sie umgekehrt auch seitens der Staatsgewalt eingesetzt wurde, um durch Lokalaugenschein oder Prüfung von Urkunden vor Ort verlässliche Unterlagen für den Prozeß zu beschaffen⁵⁰. Bisweilen sollte der Soldat auch nur Überbringer der Petition sein und sie an den *praefectus Aegypti*, einen Epistrategen oder einen anderen Amtsträger mit richterlicher Kompetenz weiterleiten, während er selbst nur ein Duplikat behielt. In diesen Fällen erwarteten die Petenten offenbar eine Erledigung ihrer Bittschrift im Wege des Subskriptionsverfahrens⁵¹. Das Duplikat beim Zenturio machte den Fall aktenkundig.

In einigen Petitionen scheint der Bittsteller den Zenturio jedoch wirklich als eine richterliche Instanz angerufen zu haben, die in einem Konflikt sofort eine Entscheidung treffen sollte⁵². Diese Fälle sind natürlich kein Beweis für eine seitens der Militärs angemessene Jurisdiktion; vielmehr führen sie vor Augen, daß in der Vorstellung der enchorischen Bevölkerung keine scharfe Abgrenzung zwischen der konfliktlösenden Tätigkeit der Zenturionen und einem gerichtlichen Streitverfahren vor tatsächlichen Jurisdiktionsträger bestand. Zudem ist diesen Petitionen nicht zu entnehmen, ob der Offizier diesem Begehren stattgegeben oder ob er andere Schritte veranlaßt hat. In keinem Fall sind diese von der Zivilbevölkerung formulierten Petitionen als Zeugnisse einer informellen oder gar offiziellen, regelmäßig ausgeübten Jurisdiktion der *centuriones*, *decuriones* oder *beneficiarii* zu werten. Schon früh hat man anscheinend auch ein System der Rotation eingeführt, um das Verwurzeln einzelner Zenturionen zu verhindern und Korruption hintanzuhalten.

⁴⁹ P.Gen. I² 3 (Sokn. Nes., 178/9); SB XIV 11904 (Tebt., ca. 184); P.Amh. II 78 (Sokn. Nes., 184); SB III 6952 (Herk. unbek., 195); SPP XXII 49 (Sokn. Nes., 200/1); P.Gen. I² 16 (Sokn. Nes., 207); SPP XXII 54 (Sokn. Nes., 210); BGU I 98 (Sokn. Nes., 211); PSI III 222 = Doc.Eser.Rom. 81 (Herakl., Ende 3./Anf. 4. Jh.).

⁵⁰ Vgl. die Ausführungen (oben bei Anm. 9) zum Liegenschaftsprozesses im sog. Satabus-Archiv, SB X 10308, 8-13 (Sokn. Nes., 15 n.Chr.), wo der *centurio*, Stratege und Basilikos Grammateus die Untersuchung durchführen und deren Ergebnisse dem Präfekten vorlegen sollen.

⁵¹ In P.Oxy. XVII 2130 = Sel.Pap. 292 (Oxy., 267) legt ein Ratsherr seine Eingabe wegen ungerechtfertigter Nominierung für ein liturgisches Amt zu Füßen der Kaiserstatue nieder, damit sie der wachhabende Soldat an den Präfekten weiterleite: ἀνεθέμην ἐν τῷ ἀ-ὐτ[ό]θι Σεβαστεῖω | πρὸς τοῖς θεοῖς ἔχνεσι τοῦ κυρίου ἡμῶν | Αὐτοκράτορος Γαλλιην-νοῦ Σεβαστοῦ διαπεμφθησόμενα ὑπὸ τοῦ στατίζοντος | τῷ λαμπροτάτῳ ἡγεμόνι Ἰου-ουενίου (l. Ἰουουενίῳ) | Γενεαλίῳ (l. Γενεαλίῳ) αὐτῷ τε τῷ στατίζοντι τὰ ἴσα | ἐπιδούς.

⁵² BGU I 4 (Ars., 177) und die Kopie BGU XV 2458; BGU II 454 = Doc.Eser.Rom. 79 (Ars., 193); SPP XXII 87 (Sokn. Nes., 202); P.Cair.Isid. 63 (Karanis, nach 297).

Die Rolle der Militärorgane als Anlaufstelle für Rechtsuchende in der Chora entspricht ganz und gar dem Bild, das sich aus dem Quellenmaterial auch anderer Teile des Reiches ergibt. In der Rede, die Hadrian im Juli 128 vor den versammelten Truppen in Lambesis hielt, erwähnte der Kaiser in seiner Aufzählung der Leistungen, die das Heer dem Reich und seinen Bewohnern erbringt, unter anderem die Verfügbarkeit der Soldaten in einer großen Anzahl weit verstreuter *stationes*⁵³. Die Beschreibung eines Petitionsvorganges bei Herennius Modestinus, einem namhaften Juristen aus der Mitte des 3. Jh., geht wie selbstverständlich davon aus, daß Klage- und Bittschriften (*libelli*) bei einem Zenturio eingereicht werden konnten⁵⁴. Die Aufgabe der Zenturionen als Empfänger und Übermittler von Petitionen einerseits und bei prozeßvorbereitenden Amtshandlungen andererseits spiegelt demnach keine lokal bedingte Besonderheit Ägyptens wider. In Vindolanda am Hadrianswall findet man gleichfalls *centuriones regionarii*, für die man solche Aufgaben annehmen möchte⁵⁵, und auch in Appadana, in der Provinz Syria Coele, ist ein Zenturio in sehr ähnlicher Funktion papyrologisch bezeugt⁵⁶.

In Ägypten begegnen Zenturionen auf Posten im Land, ἐπὶ τῶν τόπων, schon sehr bald nach der Eingliederung des Landes in das Imperium Romanum: P.Oslo II 30 = Daris 71 (Sentrepaei, Ars.) vom Jahre 20 v.Chr. ist derzeit der früheste Beleg⁵⁷. Aber waren die Zenturionen ἐπὶ τῶν τόπων und ihre Tätigkeit im Bereich der Rechtspflege eine *römische* Einführung? Ein Blick zurück auf die Papyri der vorrömischen Zeit lehrt, daß man vielmehr die nahtlose Fortsetzung der sog. „ptolemäischen Beamtenjustiz“ vor sich hat, wie sie Hans-Julius Wolff ausführlich beschrieb⁵⁸. Auch gegenüber den zivilen und militärischen Amtsträgern des ptolemäischen Königreiches suchte die Zivilbevölkerung exekutive Schutz- oder Vollstreckungsmaßnahmen, ohne auf eine richterliche Entscheidung dringen zu können, wie sie nur das griechische Dikasterion leisten konnte. In den Eingaben an Beamte und Militärs der ptolemäischen Epoche hofften die Petenten nicht auf eine *Rechtsfeststellung* mit formeller Rechtskraft, sondern auf *Rechtsverwirklichung* durch Einsatz der Amtsautorität. Bei den Petitionen an Zenturionen blieb das genauso. Diese Ge-

⁵³ AE 1899, 126 = CIL VIII 2532 = 1042 = ILS 2487; 9133; 9134; 9135: ... *quod multae quod diversae stationes* ...

⁵⁴ Dig. XLVII 2, 73 (Modest., 7 resp.): *Sempronia libellos composuit quasi data centurioni, ut ad officium transmitterentur, sed non dedit: Lucius pro tribunali eos recitavit quasi officio traditos: non sunt inventi in officio neuque centurioni traditi* ...

⁵⁵ T.Vindol. II 250, 8-9 sowie III 653 back 2 und App. 255 back; vgl. M. Peachin, Five Vindolanda Tablets, Soldiers, and the Law, Tyche 14 (1999) 223-235, bes. 229, Anm. 20.

⁵⁶ P.Euphr. 5 (243), ed.: D. Feissel, J. Gascou, Documents d'archives romains inédites du Moyen Euphrat, JS (1995) 107-117 = SB XXII 15500.

⁵⁷ Gefolgt von P.Ryl. II 141 (Euhemeria, 37 n.Chr.); P.Thomas 5 (Philadelphia, 46 n.Chr.).

⁵⁸ H.-J. Wolff, Das Justizwesen der Ptolemäer, (MB 44), München 1962, bes. 113-130. Sehr instruktive Beispiele liefern hierzu neuerlich die jüngst edierten Eingaben an den Phrurarchen Dioskurides aus den Jahren 154-145 v.Chr. (P.Phrur. Diosk.).

pflogenheit endet im übrigen keineswegs, als um die Wende vom 3. zum 4. Jh. n.Chr. die Petitionen an Zenturionen, Dekurionen etc. aus der papyrologischen Dokumentation verschwinden. Vergleichbare Bittschriften finden sich beispielsweise um die Mitte des 4. Jh. unter den Papieren des bekannten Flavius Abinnaeus, der zwischen 342 und 344 sowie neuerlich zwischen 346 und 351 Kommandant des Kastells Dionysias am südwestlichen Rande des Fayum war⁵⁹. Noch aus dem 5. Jh. liegen Petitionen von Zivilisten an lokale Garnisonskommandanten, die jetzt den Titel *tribunus* tragen, vor⁶⁰. Lediglich die Postierungen von Zenurionen oder Benefiziariern in weit über das Land verstreuten *stationes* scheint im frühen 4. Jh. zugunsten einer stärkeren Streuung der Garnisonstruppen selbst aufgegeben worden zu sein. Die Rolle der Kommandanten als die staatliche Autorität vor Ort und Anlaufstelle von Beschwerdeführenden und Hilfesuchenden blieb auch in der Spätantike erhalten.

Iudices pedanei, οἱ ἐπὶ τῶν κεκρμένων, ἀρχιδικασταί, lokale Repräsentation der Jurisdiktion etc. – vielfältig stellen sich die Aufgaben der Militärs in der Rechtsprechung und als Hüter der Rechtsordnung im kaiserzeitlichen Ägypten (und darüber hinaus) dar. In der Regel blieb die Tätigkeit der Militärs jedoch auf die Hilfs- und Exekutionsdienste für die eigentlichen Jurisdiktionsorgane beschränkt. Eine richterliche Funktion durften sie nur ausüben, wenn sie als *iudices dati* eigens dazu delegiert wurden. Die Heranziehung von ehemaligen Offizieren aus dem Ritterstand zu hochrangigen Ämtern mit jurisdiktionellem Pouvoir (wie dem eines ἀρχιδικαστής) erfolgte nicht nach militärischen Gesichtspunkten, sondern *ad personam*, wobei soziale Stellung und eventuell Sachkenntnis ausschlaggebend waren. Selbst eine informelle Rechtsprechung durch Zenturionen oder Dekurionen in der Chroa ist nicht nachweisbar, auch wenn die Zivilbevölkerung eine solche bisweilen erwartete. Über ihre bekannte Funktion als Hilfsorgane der Justiz ging die Befugnis der Militärs in der Jurisdiktion selbst nur in *ad hoc* bestimmten Ausnahmefällen hinaus.

⁵⁹ Nicht weniger als 14 Bittschriften sind in den P.Abinn. erhalten geblieben, vgl. die Zusammenstellung bei B. Palme, Spätromische Militärgerichtsbarkeit in den Papyri, in: H.-A. Rupprecht (Hg.), Symposium 2003. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Rauischholzhausen, 30. Sept.-3. Okt. 2003), Wien 2006, 383-384.

⁶⁰ Vgl. beispielsweise P.Oxy. L 3581, 21-23 (Oxy., 4./5. Jh.): ὅθεν παρακαλῶ τὴν σὴν τοῦμοῦ στερρότητα κελεῦσαι αὐτὸν παρα[σ]τῆναι | καὶ ἀπαιτηθῆναι αὐτὸν κατὰ τὴν ἔνγραφον αὐτοῦ ὁμολογίαν τὰς δύο οὐγκείας (*sic*) τοῦ χρυσοῦ καὶ | ὅσα ἐζημιώθη ὑπὲρ αὐτοῦ καὶ ἐπιστραφῆναι αὐτὸν ἐφ' οἷς τετόλμηκεν κατ' ἐμοῦ. – P.Rain.Cent. 91, 7-10 (Herk. unbek., 419): [– – το]ύσδ[ε] τ[ο]ύς λιβέλλους ἐπιδίδωμι τῇ σῇ | ἀνδρία (*sic*) ἀξιώων παραστῆναι αὐτὴν καὶ πρώτων μὲν | τῆς ὕβρεως ἐκδικίας με τυχῖν (*sic*), ἔπιτα (*sic*) δικαστῆν ἀπαρτιῖσθαι (*sic*) περὶ ὧν αὐτῇ ἐ[γ]καλῶ ἐτέρων ἐγκλημάτων κτλ.